

Ausbildung möglich sein wird, sofern der Jugendliche einen Betrieb findet, der bereit ist, mit ihm einen entsprechenden Ausbildungsvertrag für das zweite und dritte Jahr zum Logistikkassistenten abzuschließen.

### Fazit

Das Berufsbildungssystem der Schweiz ist neu geordnet worden, was auch neue Angebote für lernbeeinträchtigte Jugendliche und Nachqualifizierungsmöglichkeiten für Erwachsene beinhaltet. Die einjährige „Anlehre“ für lernschwache Jugendliche wird durch eine kompetenz- und arbeitsmarktorientierte, auf Durchlässigkeit angelegte, zumindest zweijährige „berufliche Grundbildung mit Attest“ ersetzt, die auf volle Kompatibilität mit der Ausbildung zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und auch mit schulischen Berufsbildungsgängen angelegt ist. Sie erfordert zusätzliche, finanzielle Mittel für die individuelle Förderung der Jugendlichen in Kleinstgruppen durch hierfür speziell ausgebildetes pädagogisches Personal und Coachingangebote für alle Beteiligten. Die Schweiz setzt auf Konsens zwischen den Beteiligten und der Bildungspolitik des Bundes, den Berufsverbänden und den Berufsschulen als Koordinierungszentren.

In ihrer Einbettung in das Gesamtsystem der beruflichen Bildung unterscheidet sich die Schweiz deutlich von den deutschen Überlegungen zu zweijährigen Ausbildungsgängen. Bei der deutschen Diskussion steht die Reduktion von Ausbildungsinhalten im Vordergrund, was zu zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen führen soll. Nur am Rande werden die Rahmenbedingungen diskutiert, die lernschwachen Jugendlichen den gewünschten Erfolg bringen könnten: didaktische Förderkonzepte, zusätzliche Qualifizierung des Ausbildungs- bzw. Lehrpersonals, gezielte überbetriebliche Ausbildungsanteile, systematisch angelegte, attraktive Möglichkeiten der Einmündung in die dreijährige Regelausbildung bzw. vielfältige Übergänge zwischen den verschiedenen Ausbildungsgängen etc. Damit sind weder Geld noch Aufwand einzusparen, im Gegenteil: der steigende Anteil von Jugendlichen ohne Berufsabschluss bedarf der besonderen Aufmerksamkeit der Bildungspolitik und besonderer, auch finanzieller Zuwendungen. Es ist damit zu rechnen, dass eine richtig verstandene, gezielte Ausbildung von Jugendlichen mit schlechten Schulabschlüssen in zweijährigen Ausbildungsgängen teurer als eine „normale“ dreijährige Ausbildung sein wird. Auf lange Sicht am teuersten aber wird es, gar nichts zu tun. ■

#### Anmerkungen

1 So wird das Vorstandsmitglied des DGB, Ingrid Sehrbrock, in einem Artikel „Neuer Streit um kurze Lehrberufe“ am 22. 10. 2002 in der Berliner Zeitung zitiert

2 Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), Handbuch für Modellentwicklung – Zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest, Bern 2003, S. 19

## Ausbildung und Umschulung behinderter Menschen Ergebnisse eines Modellversuchs<sup>1</sup>

CARMEN BERGMANN, SASKIA KEUNE, HERBERT SCHLÄGER

► Die Ausbildungsplatzoffensive der Bundesregierung bezieht selbstverständlich auch behinderte junge Menschen ein. Sie bedürfen jedoch unter dem Gesichtspunkt des Diskriminierungsverbots noch zusätzlich besonderer Förderung zum Nachteilsausgleich ihrer Behinderungsauswirkungen in Ausbildung und Prüfung.

Es ist allgemeines Ziel des Diskriminierungsverbots des Grundgesetzes, behinderten Menschen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen. Hierfür ist die Ausbildung von entscheidender Bedeutung. Ausbildung und Beruf sind wesentlich mitbestimmend für die gleichberechtigte Teilhabe dieser Personengruppen am Leben in der Gesellschaft. Der Beruf sichert vor allen Dingen auch die eigenständige materielle Lebensgrundlage und macht somit frei von Abhängigkeit und Bevormundung.

### EMPFEHLUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES DES BIBB ZUR AUSBILDUNG UND UMSCHULUNG BEHINDERTER IN ELEKTROBERUFEN

Zur Unterstützung dieser Zielsetzung wurde im Rahmen eines Modellversuchs am Beispiel des Elektrobereichs erprobt, ob durch die konsequente Anwendung der „Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Ausbildung und Umschulung Behinderter in Elektroberufen“ spezielle Ausbildungsgänge für behinderte Auszubildende (nach § 48b BBiG) wesentlich reduziert werden könnten.

Kernziel dieser Empfehlung ist das folgende Postulat: „Die dauerhafte Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe, an deren Erfüllung alle Teile unserer Gesellschaft mitwirken müssen.

Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser Jugendlichen geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel solcher Maßnahmen muss es sein, auch behinderte Jugendliche zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.“

Die Empfehlung enthält konkrete Hinweise für die mit der Ausbildung und Umschulung von behinderten jugend-

lichen und erwachsenen Menschen beauftragten Personen und Institutionen. Als Kernaufgaben für diese Institutionen nennt sie:

- Verbesserung der Diagnose hinsichtlich der Leistungsfähigkeit behinderter Jugendlicher und der Berufsorientierung,
- geeignete pädagogische Konzepte (z. B.: Förderung von Basiskompetenzen, der Handlungsorientierung und der Verbindung von Theorie und Praxis),
- einen Personalschlüssel, der kleine Gruppen und sozialpädagogische Betreuung gewährleistet,
- Fortbildungsmaßnahmen und Betriebspraktika für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- wenn notwendig, individuelle Ausbildungszeitverlängerung (bei Jugendlichen bis zu viereinhalb Jahren),
- ausbildungs- bzw. umschulungsbegleitende Beratung und Betreuung,
- Abweichungen von der Ausbildungsordnung im Einzelfall (nach § 48b BBiG),
- behindertengerechte Prüfungen.

Die Anwendung und Umsetzung dieser Empfehlung wurde an den Modellversuchsstandorten Hannover, Neckargemünd und Volmarstein (Berufsbildungswerke) sowie in Frankfurt, Hamburg und Hamm (Berufsförderungswerke) erprobt. Die ersten Modellversuchsteilnehmer/-innen wurden im August 1995 aufgenommen, die wissenschaftliche Begleitung begann im Oktober 1996.

#### MODELLVERSUCHSDURCHFÜHRUNG UND -ERFOLG

Es bestanden einige grundsätzliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Modellprojekt-Standorten. Die Berufsbildungswerke machten alle Gebrauch von dem in der Empfehlung genannten Instrument der Ausbildungszeitverlängerung – der Standort Volmarstein verlängerte von vornherein die Ausbildung auf 4 1/2 Jahre, die beiden anderen Berufsbildungswerk-Standorte verlängerten auf der Grundlage der jeweils individuellen Entwicklung der Jugendlichen während der Ausbildung. In den Berufsförderungswerk-Standorten wurden solche Verlängerungen von Seiten der Kostenträger nicht genehmigt, ermöglicht wurde nur die ohnehin übliche Verlängerung im Zusammenhang mit der Wiederholung einer (Teil-)Prüfung. Die Berufsförderungswerke Hamburg und Frankfurt haben nach zwei Modellversuchs-Durchläufen nicht mehr teilgenommen; dies vor allem deshalb, weil zeitweise kaum noch Anmeldungen für den Elektrobereich vorlagen. In Hamm wurde noch eine weitere Gruppe zum Abschluss geführt (neun Personen). Der besseren Vergleichbarkeit wegen wurden für alle drei beteiligten Berufsförderungswerke deshalb nur (die ersten) zwei Modellgruppen in die Auswertung einbezogen. Insgesamt haben (in regulärer oder verlängerter Ausbildungszeit) ca. 77% aller Modellversuchsteilnehmer/-innen der Berufsbildungswerke die Ausbildung in einem nach

## Bei Bedarf Ausbil- dungszeit verlängern

§ 25 BBiG<sup>2</sup> (d. h. staatlich anerkannten Ausbildungsberuf) mit Erfolg absolviert. Die Abbruchquote lag bei knapp 9%; dies waren fast ausschließlich (fünf von sieben) Teilnehmer/-innen des Berufsbildungswerks

Hannover, die keine Möglichkeit hatten, auf einen Ausbildungsgang nach § 48 BBiG<sup>2</sup> auszuweichen. Einen Abschluss nach § 48b BBiG (d. h. Abweichungen von der Ausbildungsordnung für behinderte Menschen) machten knapp 14% der Teilnehmer/-innen.

Von den sechs beschriebenen Modellgruppen der Berufsförderungswerke (je zwei aus jeder Einrichtung) haben knapp drei Viertel der Umschüler/-innen die IHK-Abschlussprüfung nach § 25 BBiG bestanden, gut ein Viertel hat abgebrochen bzw. die (nicht bestandene) Prüfung nicht wiederholt. Zu berücksichtigen ist bei der Zahl der „Abbrecher/-innen“, dass bedingt durch den Personenkreis starke gesundheitliche Probleme (oder sogar Todesfälle) Abbrüche erzwungen haben können.

#### MODULARISIERUNG DER AUSBILDUNG

Im Rahmen eines EU-Projektes wurde im Berufsbildungswerk Neckargemünd (in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswerk Bigge für den kaufmännischen Bereich) ein Modulsystem entwickelt. Ausgehend von der Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf der Industrieelektronikerin/des -elektronikers, Fachrichtung Gerätetechnik, wurden verschiedene Module entwickelt, die nach vollständigem Durchlaufen den erfolgreichen Abschluss des o. g. Berufs ermöglichten. Ergänzt wurden diese Basismodule durch diverse Förder- und Zusatzbausteine. Die Besonderheit in der Umsetzung dieses Konzepts bestand darin, dass sowohl Jugendliche, die nach § 48b BBiG, als auch jene, die nach § 25 BBiG angemeldet worden waren, über einen längeren Zeitraum ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren konnten und gleichzeitig beide Lerngruppen eine sehr individuelle Förderung auf der Grundlage der Förder- und Zusatzbausteine erhielten. Dies führte in vielen Fällen dazu, dass die ursprünglich nach § 48b BBiG gemeldeten Jugendlichen, die alle für den anerkannten Ausbildungsberuf notwendigen Module erfolgreich durchliefen, zur Abschlussprüfung zugelassen wurden und diese auch bestanden. Das Berufsbildungswerk Hamburg hat dieses System für den Bürobereich als integratives Modell weiter entwickelt.<sup>3</sup>

#### ZUSAMMENFASSUNG DER RESULTATE

Zirka drei Viertel der Teilnehmer/-innen konnte durch gezielte Förderungsmaßnahmen eine Facharbeiterinnen-/Facharbeiterprüfung nach § 25 BBiG mit Erfolg ablegen.

Vergleicht man Teilnehmer/-innen der Berufsbildungswerke, die ursprünglich nach § 48b BBiG angemeldet worden waren (n = 25) mit solchen, die nach § 25 BBiG angemeldet waren (n = 31), ergibt sich folgendes Bild:

Von der ersten Gruppe haben 60% die Prüfung nach § 25 BBiG mit Erfolg bestanden, von der zweiten Gruppe 90%. Der Chi-Quadrat-Test bestätigte, dass es sich hierbei um eine hochsignifikante Abweichung handelt.

### SCHLUSSFOLGERUNGEN

Obwohl sich der besondere Personenkreis für einen Beruf mit relativ hohem Anforderungs- und Abstraktionsgrad<sup>4</sup> entschieden hat, konnte unter den Bedingungen der Empfehlung eine große Zahl erfolgreich eine Ausbildung/Umschulung nach § 25 BBiG absolvieren.

Trotz der intensiven Fördermaßnahmen im Rahmen der Empfehlung blieben ca. 15% der Teilnehmer/-innen übrig, die eine Prüfung nach § 48b BBiG absolvierten.

Für körperlich stark beeinträchtigte Personen, die zudem sprachlich wenig kompetent waren, gab es kaum berufliche Alternativen zum Elektrobereich, da aufgrund beispielsweise einer Rechtschreibschwäche auch die kaufmännischen Berufe entfallen sind.

Alle Forderungen der Empfehlung sind untrennbar mit der Gewährleistung entsprechender personeller Ressourcen in den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken verbunden, die im Verlauf des Modellversuchs immer wieder Schwankungen unterlagen. Deutlich wird aus dem (insgesamt erfolgreich umgesetzten) hohen Anforderungsprofil der Empfehlung:

- Eine Verengung auf Kostenaspekte kann den von der Empfehlung gesetzten Maßstäben nicht gerecht werden.
- Mit einer intensiven Förderung sind weitaus mehr Personen in der Lage, einen Abschluss nach § 25 BBiG zu erlangen, als zum Teil sogar von den beteiligten Standorten zunächst angenommen.

- Trotz dieser sehr intensiven Förderung verbleibt jedoch auch dann eine Gruppe von Personen, denen ein Abschluss nach § 25 BBiG nicht gelingt. Es ist notwendig, auch für diesen benachteiligten Personenkreis bundesweit anerkannte Ausbildungsabschlüsse mit entsprechender Rechtssicherheit und Akzeptanz zu gewährleisten.

### AUSBLICK

Die bildungspolitische Diskussion über die Ergebnisse des Modellversuchs im Ausschuss für Fragen behinderter Menschen<sup>5</sup> zeichnet ein schwieriges Bild der derzeitigen Problemlagen der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Einbrüche. Insofern bleibt zu hoffen, dass die Ausbildungsplatzoffensive der Bundesregierung auch für behinderte Jugendliche das betriebliche und außer- bzw. überbetriebliche Ausbildungsplatzangebot quantitativ und qualitativ weiter verbessern hilft. Denn trotz knapper werdender Mittel gibt es zu einer qualifizierten Berufsausbildung keine Alternative. Berufliche Bildung ist und bleibt die wichtigste Voraussetzung für die Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Allerdings sollte mehr Zeit und Aufmerksamkeit auf eine fundierte Diagnose hinsichtlich der Leistungsfähigkeit behinderter Jugendlicher eingeplant werden, um ineffiziente Maßnahmekarrieren zu vermeiden. Eine intensive Förderung mit dem Ziel höchstmöglicher Abschlüsse hat sich durch den bildungspolitisch bedeutsamen Modellversuch als erstaunlich erfolgreich erwiesen. Hierbei spielte auch die Entwicklung von curricularen Bausteinsystemen, die eine stärkere Binnendifferenzierung der Ausbildungen ermöglichten, eine wichtige Rolle. Insofern sollte der in dem Modellversuch erfolgreich durchgeführte Weg systematisch ausgebaut und gerade bei einem enger werdenden Arbeitsmarkt bevorzugt eingeschlagen werden. ■

#### Anmerkungen

- 1 Modellversuch des BMBF, Laufzeit: 1. 10. 1996–30. 06. 2002, Wissenschaftliche Begleitung: Institut für angewandte Bildungsforschung GmbH
- 2 § 25 BBiG regelt anerkannte Ausbildungsberufe. § 48 BBiG regelt Ausbildungsgänge für behinderte Menschen.
- 3 GAB (Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung): Integrative Ausbildung für Büroberufe. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung. Hamburg 2002

- 4 „Knapp zwei Drittel der Ausbildungsanfänger/-innen 1999 dieses Ausbildungsberufes verfügen über einen mittleren Bildungsabschluss. Ein weiteres knappes Fünftel kann den Hauptschulabschluss vorweisen, und 8 Prozent haben die Hochschul- oder Fachhochschulreife.“ Quelle: BERUFENet des Arbeitsamtes: [www.arbeitsamt.de/berufenet](http://www.arbeitsamt.de/berufenet)
- 5 Der Ausschuss berät das Bundesinstitut für Berufsbildung in allen Fragen der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (§ 12 BerBiFG).

#### Literatur zum Thema

- BORCH, H., KEUNE S., MÖTZING, F. & WEISSMANN, H.: *Ausbildung und Umschulung Behinderter in Elektroberufen*. Hrsg. BIBB, Bonn/Berlin 1992
- KEUNE, S.: *Perspektiven behinderter Menschen in der Berufsausbildung*. In: *Wirtschaft und Berufserziehung*. Zeitschrift für Berufsbildung, 12/01, S. 24
- KEUNE, S.: *Prüfungen für Behinderte: Individualisierung und Differenzierung*. In: *Durchblick*. Zeitschrift für Ausbildung, Weiterbildung und berufliche Integration des heidelberger instituts beruf und arbeit (hiba), 3/2001
- LENNARTZ, D.: *Die Zukunft der Prüfungen in der beruflichen Bildung*. In: *Personalführung* 1/2003
- Bundesministerium für Gesundheit und Sicherung (HRSG): *BBW – Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation junger Menschen mit Behinderung – Erstausbildung*, Berlin 2002
- Berufsförderungswerke – Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung erwachsener Behinderter*, Berlin 2002
- SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*, Berlin 2002